

Guide du Handicap 6



Rechte und juristische Betreuung

6

In Luxemburg gibt es keine allgemeingültige Definition von Behinderung. Luxemburg verfügt über kein Rahmengesetz, welches alle Angebote und Leistungen für Menschen mit Behinderung beinhaltet. Einige Gesetzestexte und Reglementierungen betreffen ausschließlich Personen mit Behinderung, andere unterscheiden nicht zwischen Personen mit Behinderung und nicht Betroffenen.

Das Gesetz zur Gleichbehandlung und die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen haben zwei wichtige Begriffe, Nichtdiskriminierung und Menschenrechte, in Zusammenhang mit Menschen mit einer Behinderung eingeführt. In Zukunft geht es darum, dass diese Prinzipien in allen Bereichen, die in irgendeiner Weise Menschen mit einer Behinderung betreffen, angewandt werden.

Anmerkung

In diesem Dokument bezieht sich die maskuline grammatikalische Terminologie sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts, sowie auf Personen mit nichtbinärer Geschlechtsidentität.



Inhalt

6.1 Die Gesetzeslage für Menschen mit Behinderungen in Luxemburg	4
6.2 Der juristische Informationsdienst von Info-Handicap	8
6.3 Diskriminierung	11
6.4 UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Aktionsplan in Luxemburg	14
6.5 Rechtsbeistand	16
6.6 Wahlrecht und Briefwahl (wird aktualisiert)	19
6.7.1 Schutzmaßnahmen - Gerichtliche Schutzbetreuung	22
6.7.2 Schutzmaßnahmen - Erwachsenenpflegschaft	24
6.7.3 Schutzmaßnahmen - Erwachsenenvormundschaft	26
6.7.4 Schutzmaßnahmen - Verfahren	29
6.7.5 Schutzmaßnahmen - Anmerkungen	32
6.8 Patientenrechte	34
6.9 Palliativpflege und Patientenverfügung, Sterbehilfe und assistierter Suizid (wird aktualisiert)	36
6.10 Zwangseinweisung von Personen mit psychischen Störungen und Gesundheitsmediator (wird aktualisiert)	40

6.1 Die Gesetzeslage für Menschen mit Behinderungen in Luxemburg

In der luxemburgischen Gesetzgebung gibt es bisher keine einheitliche Definition des Begriffs „Behinderung“ oder „Person mit Behinderung“. Die Leistungen und Zuschüsse variieren je nach Art der Behinderung in den verschiedenen Bereichen.

Verschiedene Bereiche und entsprechende Gesetze

Im Bereich **Bildung** gibt es sowohl allgemeine als auch spezielle Maßnahmen für Kinder mit Behinderungen (cf. 2§)

→ **Guide du Handicap 2** „Schule und Bildung“ (wird momentan aktualisiert)

Was den Bereich **Arbeit** betrifft, regelt das Gesetz vom 25. Juli 2002 die Modalitäten rund um die Arbeitsunfähigkeit und berufliche Wiedereingliederung. Daneben markiert das Gesetz vom 12. September 2003 betreffend der Anerkennung des Statuts als behinderter Arbeitnehmer einen Wendepunkt im Bereich Behinderung (cf. 3§).

→ **Guide du Handicap 3** „Arbeit und Einkommen“

Für Personen mit Behinderung gibt es selbstverständlich **besondere Maßnahmen und finanzielle Hilfen** (bezüglich Familienzulagen, Urlaub aus familiären Gründen, Pflegeversicherung, Steuern und Abgaben, Einkommen für Menschen mit Behinderung,...) sowie **Ausgleichsmaßnahmen** (Behindertenparkausweis, Behinderten- und Sonderausweis,...) (cf. 1§ und 3§).

→ **Guide du Handicap 4** „Besondere Maßnahmen und finanzielle Hilfen“

Darüber hinaus gibt es seit 2008 ein Gesetz, das den Zugang für Menschen mit Behinderung in **Begleitung eines Assistenzhundes** zu allen öffentlichen Einrichtungen garantiert (cf. 5§).

→ **Guide du Handicap 4** „Besondere Maßnahmen und finanzielle Hilfen“

Schlussendlich sieht das Gesetz über die **Rechte der volljährigen Geschäftsunfähigen** die nötigen gesetzlichen Schutzmaßnahmen vor, für jene Personen, deren geistige und/oder körperliche Beeinträchtigungen sie daran hindern, ihren Willen kund zu tun (cf. 6§).

→ **Guide du Handicap 6** „Rechte und juristische Betreuung“

Das Gesetz über die **Zugänglichkeit öffentlicher Einrichtungen** sieht vor, dass alle öffentlichen Einrichtungen und Gebäude, welche neu gebaut oder grundlegenden Transformationen unterzogen werden, bestimmten Zugänglichkeitskriterien entsprechen müssen (cf. 4§).



Informations-, Beratungs- und Mediationsstellen

Obwohl es sicherlich stimmt, dass vor dem Gesetz alle Bürger gleich sind, muss man doch berücksichtigen, dass Personen mit Behinderung auf **Schwierigkeiten** stoßen können, wenn sie von ihren Rechten Gebrauch machen wollen. Diese Barrieren entstehen einerseits durch die Art der Behinderung und andererseits durch den **Erfahrungsmangel** im Bereich Behinderung der Verwaltungsstellen oder juristischen Instanzen, mit denen die Betroffenen zu tun haben.

Ab dem Moment wird es wichtig, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die den Personen einen tatsächlichen und effizienten Zugang zu ihren Rechten garantieren können. So können Personen mit Behinderung, wie jeder andere Bürger, den Dienst der **Informations-, Beratungs- und Mediationsstellen** in Anspruch nehmen. Um den Zugang zu diesen Diensten zu erleichtern, unterstützt das Ministerium für Familie und Integration durch eine Konvention mit Info-Handicap die Arbeit des **juristischen Informationsdienstes**.

Politische Organe auf nationaler Ebene

Auf politischer Ebene ist das **Ministerium für Familie und Integration** verantwortlich für die Koordinierung der nationalen Politik für die Menschen mit Behinderung. Das Ministerium verfügt über ein beratendes Organ, den **Hohen Behindertenrat (CSPH)** (cf. 7§), dessen primäre Aufgabe darin besteht, alle Gesetzesprojekte und Regelungen, die den Bereich Behinderung betreffen, zu begutachten.

Mit dem Gesetz zur Ratifikation der **Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte der Menschen mit Behinderungen** wurde die **Beratende Kommission für Menschenrechte** (Commission Consultative des Droits de l'Homme), sowie das **Zentrum für Gleichbehandlung** (Centre pour l'Égalité de Traitement) zu den nationalen unabhängigen Förder- und Monitoringmechanismen ernannt. Daneben wurde der „**Ombudsmann**“ zum nationalen unabhängigen Schutzmechanismus betreffend die Menschenrechte der Personen mit Behinderung ernannt. (cf. 8§)

§ Juristische Referenzen

1. § Code de la sécurité sociale : Livre IV – Prestations Familiales.
§ Code de la sécurité sociale : Livre V – Assurance Dépendance.
§ Règlement grand-ducal du 31 janvier 2003 concernant la création et l'utilisation d'une carte de stationnement pour personnes handicapées.
§ Loi modifiée du 23 décembre 1978 concernant les cartes de priorité et d'invalidité.
2. § Loi du 14 mars 1973 portant création d'instituts et de services d'éducation différenciée.
§ Loi du 28 juin 1994 modifiant et complétant:
a) la loi modifiée du 10 août 1912 concernant l'organisation de l'enseignement primaire;
b) la loi modifiée du 14 mars 1973 portant création d'instituts et de services d'éducation différenciée
§ Loi du 6 février 2009 portant organisation de l'enseignement fondamental.
3. § Loi du 25 juillet 2002 concernant l'incapacité de travail et la réinsertion professionnelle.
§ Loi du 1er juillet 2005 modifiant 1. la loi du 25 juillet 2002 concernant l'incapacité de travail et la réinsertion professionnelle...
§ Loi du 12 septembre 2003 relative aux personnes handicapées.
§ Règlement grand-ducal du 7 octobre 2004 portant exécution de la loi du 12 septembre 2003 relative aux personnes handicapées.
4. § Loi du 29 mars 2001 portant sur l'accessibilité des lieux ouverts au public.
§ Texte coordonné du 17 mars 2008 du règlement grand-ducal modifié du 23 novembre 2001 portant exécution des articles 1 et 2 de la loi du 29 mars 2001 portant sur l'accessibilité des lieux ouverts au public.
5. § Loi du 22 juillet 2008 relative à l'accessibilité des lieux ouverts au public aux personnes handicapées accompagnées de chiens d'assistance.
§ Règlement grand-ducal du 11 décembre 2008 relative à l'aspect et aux conditions d'obtention des médailles de chien d'assistance et portant exécution des articles 2 et 3 de la loi du 22 juillet 2008 relative à l'accessibilité des lieux ouverts au public aux personnes accompagnées de chiens d'assistance.
§ Règlement grand-ducal du 19 décembre 2008 relatif aux limitations à l'accès des personnes handicapées accompagnées de chiens d'assistance aux lieux ouverts au public.
6. § Loi du 11 août 1982 portant réforme du droit des incapables majeurs.
7. § Loi du 12 septembre 2003 relative aux personnes handicapées (art. 34, 2).

8. § Loi du 28 juillet 2011 portant
1. approbation de la Convention relative aux droits des personnes handicapées, faite à New York, le 13 décembre 2006
 2. approbation du Protocole facultatif se rapportant à la Convention relative aux droits des personnes handicapées relatif au Comité des droits des personnes handicapées, fait à New York, le 13 décembre 2006
 3. désignation des mécanismes indépendants de promotion, de protection et de suivi de l'application de la Convention relative aux droits des personnes handicapées.



An wen kann ich mich wenden?

Info-Handicap - Juristischer Informationsdienst

65, Avenue de la Gare
L-1611 Luxembourg
Tel (+352) 366 466 - 1
Fax (+352) 36 08 85
Mail info@iha.lu
Web <https://www.info-handicap.lu>

Ministerium für Familie, Integration und die Großregion - Division II Personnes Handicapées - Hoher Behindertenrat (CSPH)

13c, rue de Bitbourg
L - 1273 Luxembourg-Hamm
Tel (+352) 247 - 83 658
Mail secretariat-csph@fm.etat.lu

Legilux

Diese Internetseite ist das juristische Portal der Regierung des Großherzogtums Luxemburg und erlaubt den Zugang zur luxemburgischen Gesetzgebung.
Web <http://www.legilux.public.lu/>



Dokumente und Formulare

Broschüre „Info-Handicap 1993-2008 - Depuis 15 années à votre service“ (in französischer Sprache). Sie finden die Broschüre auf folgender Webseite:
www.info-handicap.lu → Dokumente → Info-Handicap

6.2 Der juristische Informationsdienst von Info-Handicap

Der juristische Informationsdienst von Info-Handicap wurde im Februar 1999 gegründet. 1993 befürwortete das Ministerium für Familie und Solidarität in seinem Programm für Menschen mit Behinderungen die Schaffung einer „Informations- und Beratungsstelle“. Dies führte zur Gründung der Nationalen Informations- und Begegnungsstelle im Bereich Behinderung unter der Trägerschaft von Info-Handicap asbl. 1997 erkannte die Ministerin für Menschen mit Behinderung und Unfallopfer die Wichtigkeit eines Rechtsschutzes für Menschen mit Behinderung an. Daraufhin wurde der Nationalen Informations- und Begegnungsstelle im Bereich Behinderung diese weitere Mission der Information und des juristischen Beistands durch die Gründung einer juristischen Beratungsstelle zugeteilt.

Aufgaben und Fragen für den juristischen Informationsdienst

Die wichtigste Aufgabe des juristischen Informationsdienstes besteht in der **Information**, der **Orientierung** und der **Unterstützung** von Menschen mit Behinderungen und ihrem sozialen Umfeld **bei juristischen Fragen oder wenn jemand das Gefühl hat, aufgrund seiner/ihrer Behinderung diskriminiert zu werden**.

Allgemeine Fragen bezüglich der Angebote und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung können vom ganzen Team von Info-Handicap beantwortet werden. Bei **juristischen Fragen** versuchen die beiden Mitarbeiter:innen des juristischen Informationsdienstes die Art und die Quelle des Problems zu bestimmen. In manchen Fällen verweisen die Mitarbeiter:innen auf **andere Dienststellen**, die für spezifische rechtliche Fragen zuständig sind. Dabei wird versucht, den Betroffenen Zugang zu den gleichen Dienstleistungen zu verschaffen, die auch allen anderen Bürger:innen zur Verfügung stehen (siehe Adressen unter „An wen kann ich mich wenden?“).

Ein weiterer wichtiger Arbeitsbereich des juristischen Informationsdienstes besteht in der **Analyse von Gesetzestexten und Reglementierungen**. Ihre allgemeinverständliche Darstellung erlaubt den Menschen mit Behinderung ihre Rechte besser zu kennen und sie geltend zu machen.

Anwaltsgespräche

Der juristische Informationsdienst kann sich mit einem:r Anwalt:Anwältin des eigens für diesen Zweck gegründeten Netzwerks beraten. Im Bedarfsfall kann er einen **Termin für eine juristische Beratung** vereinbaren, bei dem der:die Betroffene direkt eine:n Anwalt:Anwältin zu Rate ziehen kann.

Achtung: Personen, die bereits von einem Anwalt betreut werden, können kein Anwaltsgespräch bei Info-Handicap anfragen.

- Falls ein:e Betroffene:r ein Anwaltsgespräch in Anspruch nehmen möchte, versucht der juristische Informationsdienst zunächst ausführliche Informationen zu sammeln. Da die Situationen oft sehr komplex sind, empfiehlt es sich in den meisten Fällen, zuerst einen Termin mit dem juristischen Informationsdienst zu vereinbaren, damit die Mitarbeiter:innen einschätzen können, ob ein Anwaltsgespräch tatsächlich die beste Lösung ist.
- Die Anwaltsgespräche finden in den Räumlichkeiten von Info-Handicap ausschließlich nach Vereinbarung statt.
- Während den Anwaltsgesprächen ist eine:r der Mitarbeiter:innen von Info-Handicap in den Räumlichkeiten anwesend. Auf ausdrücklichen Wunsch der betroffenen Person kann der:die Mitarbeiter:in auch beim Anwaltsgespräch selbst mit dabei sein.
- Die Mitarbeiter:innen von Info-Handicap und die Anwälte:Anwältinnen sind an die berufliche Schweigepflicht gebunden.
- Die juristische Beratung durch den Anwalt ist kostenlos für die Betroffenen. Info-Handicap übernimmt die Kosten für das Honorar zum Tarif des Rechtsbeistands.
- Falls die von einer Behinderung betroffene Person nicht über die notwendigen finanziellen Mittel verfügt, um juristische Schritte einzuleiten, kann der juristische Informationsdienst sie bei einem Antrag auf Rechtsbeistand unterstützen (→ Kapitel 6.5).

Die Dienststelle bietet eine **punktueller Unterstützung**, sie kommt jedoch nicht für eine individuelle Nachbetreuung oder rechtliche Schritte auf. Das Personal von Info-Handicap hilft den Betroffenen, Lösungswege zu finden, damit sie selbst eine Wahl treffen und den gewünschten Weg einschlagen können.



Juristische Referenzen

- § Règlement ministériel du 16 novembre 1976 portant institution d'un service d'accueil et d'information juridique.
- § Loi modifiée du 7 mars 1980 sur l'organisation judiciaire (article 189 è service d'accueil et d'information juridique).
- § Loi du 18 août 1995 concernant l'assistance judiciaire.
- § Règlement grand-ducal du 18 septembre 1995 concernant l'assistance judiciaire.
- § Règlement grand-ducal du 29 octobre 2004 portant modification du règlement grand-ducal du 18 septembre 1995 concernant l'assistance judiciaire.



An wen kann ich mich wenden?

Barreau de Luxembourg

1-7, rue St Ulric
B.P. 361 / L - 2013 Luxembourg
Tel (+352) 46 72 72 - 1
Fax (+352) 22 56 46
Web <http://www.barreau.lu>

Info-Handicap -

Juristischer Informationsdienst

65, Avenue de la Gare
L-1611 Luxembourg
Tel (+352) 366 466 - 1
Fax (+352) 36 08 85
Mail info@iha.lu
Web <https://www.info-handicap.lu>

Juristische Empfangs- und Informationsstelle - Luxembourg

Cité Judicaire / Bâtiment BC
L - 2080 Luxembourg
Tel (+352) 22 18 46

Juristische Empfangs- und Informationsstelle -

Diekirch / Justice de paix

Place Joseph Bech
L - 9211 Diekirch
Tel (+352) 80 23 15

Juristische Empfangs- und Informationsstelle - Esch-sur-Alzette / Justice de paix

Place Norbert Metz
L - 4006 Esch-sur-Alzette
Tel (+352) 54 15 52

Legilux

Diese Internetseite ist das juristische Portal der Regierung des Großherzogtums Luxemburg und erlaubt den Zugang zur luxemburgischen Gesetzgebung.
Web <http://www.legilux.public.lu/>



Dokumente und Formulare

Rechtsbeistand (Prozesskostenhilfe) beantragen auf der Website Guichet.lu:
<https://bit.ly/3vPpdTv> (Bürger > Gesundheit/Soziales > Sozialmaßnahmen > Prozesskostenhilfe > Prozesskostenhilfe (Rechtsbeistand) beantragen

6.3 Diskriminierung

Die Anti-Diskriminierung zieht sich wie ein roter Faden durch die Arbeit des juristischen Informationsdienstes. Das Gesetz vom 28. November 2006 zur Gleichbehandlung missbilligt das Prinzip der Diskriminierung, unter anderem aufgrund einer Behinderung. Dieses Gesetz bezieht sich auf alle Personen: öffentliche oder private, natürliche oder juristische Personen, einschließlich der öffentlichen Organisationen. Es untersagt ausdrücklich jegliche Form der Diskriminierung, direkt oder indirekt, aufgrund der Religion oder des Glaubensbekenntnisses, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Orientierung, der angenommenen oder tatsächlichen Zugehörigkeit oder Nicht-Zugehörigkeit zu einer Ethnie.

Anwendungsbereiche des Gesetzes

- **Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen:** Zugang zur Arbeit, Auswahlkriterien, Einstellung und Beförderung, Bezahlung, Entlassung und Zugang zu allen Arten der Berufsausbildung, Weiterbildung und Ausbildung;
- **Mitgliedschaft in Gewerkschaften** oder anderen berufsgebundenen Organisationen;
- **soziale Absicherung**, einschließlich der Sozialversicherung und der medizinischen Grundversorgung;
- **soziale Begünstigungen**;
- **Bildung**;
- **Zugang zu Gütern und Dienstleistungen** sowie das zur Verfügung stellen von Gütern und Dienstleistungen, einschließlich im Wohnungswesen.

Das Gesetz bestimmt verschiedene Formen von Diskriminierung:

- **die direkte Diskriminierung** (eine Person wird weniger gut behandelt als eine andere behandelt wird, wurde oder in einer vergleichbaren Situation behandelt würde);
- **die indirekte Diskriminierung** (eine Bestimmung, ein Kriterium oder eine Praktik scheint neutral, kann aber bestimmte Nachteile für eine Person im Vergleich zu anderen mit sich bringen);
- **die Belästigung** (unerwünschte Verhaltensweise, deren Ziel oder deren Auswirkung es ist, die Würde eines Menschen zu verletzen und

ein einschüchterndes, feindliches, erniedrigendes, demütigendes oder verletzendes Umfeld zu schaffen);

- **die Aufforderung zur Diskriminierung** (jedes Verhalten, bei dem jemand aufgefordert wird, Personen aufgrund der oben genannten Gründe zu diskriminieren).

Zentrum für Gleichbehandlung (CET)

Das Zentrum für Gleichbehandlung (CET) wurde im Rahmen des Gesetzes zur Gleichbehandlung gegründet. Es hat die Aufgabe, die Gleichbehandlung aller zu fördern, zu analysieren und zu beobachten, beziehungsweise eine Diskriminierung aufgrund von rassistischer oder ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, sexueller Orientierung, Religion oder Glaubensbekenntnis, Behinderung oder Alter zu verhindern. Es setzt sich aus einem Kollegium von fünf Mitgliedern sowie vier Mitarbeiter:innen zusammen, an die sich potenzielle Diskriminierungsopfer wenden können. **Das Zentrum kann:**

- Berichte veröffentlichen, Empfehlungen und Ratschläge erteilen, sowie Studien zu allen Fragen rund um das Thema Diskriminierung erstellen ;
- Informationsmaterial erstellen und verteilen ;
- Unterstützung von Personen, die sich als Opfer einer Diskriminierung fühlen, durch die Bereitstellung eines Beratungs- und Orientierungsdienstes, der die Opfer über ihre individuellen Rechte, die geltende Gesetzgebung, Rechtssprechung und die Möglichkeiten zur Umsetzung ihrer Rechtsansprüche informiert.

Der intensive Austausch mit diesem Zentrum gehört zu den täglichen Aufgaben des juristischen Informationsdienstes von Info-Handicap.

Handlungsmöglichkeiten eines Opfers von Diskriminierung

Wenn eine Person das Gefühl hat, Opfer einer Diskriminierung zu sein, kann sie entweder unmittelbar oder nach einer Beratung **ein Verfahren beim Zivil- oder Verwaltungsgericht einleiten**. Sie kann sich dabei allenfalls von einer Organisation oder einer Gewerkschaft unterstützen lassen.

Momentan verfügen zwei Organisationen, die im Bereich Behinderung aktiv sind und von nationaler Bedeutung und deren Statuten die Bekämpfung von Diskriminierung enthalten, über eine Genehmigung vom Justizministerium. Diese Genehmigung erlaubt ihnen, unter bestimmten gesetzlich festgelegten Bedingungen (cf. Art. 7), die Rechte der Diskriminierungsopfer vor dem Zivil- oder Verwaltungsgericht geltend zu machen. Es handelt sich dabei um „**Info-Handicap – Nationaler Behindertenrat**“ und die Vereinigung „**Chiens guides d’aveugles au Luxembourg**“.

Sofern eine Diskriminierung am Arbeitsplatz stattfindet, können sich potenzielle Opfer auch an eine **Gewerkschaft** wenden, die einen allgemeinen nationalen repräsentativen Charakter besitzt oder die einen besonders wichtigen Wirtschaftssektor repräsentiert.



Juristische Referenzen

§ Loi des 28 et 29 novembre 2006 sur l'égalité de traitement

§ Code du Travail Art.L. 251-1 à 254-1



An wen kann ich mich wenden?

Zentrum für Gleichbehandlung (CET)

65, route d'Arlon
L - 1140 Luxembourg
Tel (+352) 28 37 36 35
Mail info@cet.lu
Web <https://cet.lu/de/home-de/>

Info-Handicap - Juristischer Informationsdienst

65, Avenue de la Gare
L-1611 Luxembourg
Tel (+352) 366 466 - 1
Fax (+352) 36 08 85
Mail info@iha.lu
Web <http://www.info-handicap.lu>

Chiens guides d'aveugles au Luxembourg asbl

B.P. 2420
L - 1024 Luxembourg
Tel (+352) 621 28 61 53
Web <http://www.chienguide.org>

Gewerbe- und Grubenaufsicht (ITM - Inspection du travail et des mines)

3, rue des Primeurs
L - 2361 Strassen

B.P. 27
L - 2010 Luxembourg
Tel (+352) 247 - 76 100
Mail contact@itm.etat.lu
Fax (+352) 49 14 47
Web <http://www.itm.lu>



Dokumente und Formulare

Broschüre über das Zentrum für Gleichbehandlung zum Herunterladen auf der Internetseite: <http://www.cet.lu> unter der Rubrik „Home“

Broschüre "Diskriminierungsfreie Einstellungsverfahren - Kleiner Leitfaden für Angestellte" auf der CET-Website : <https://bit.ly/3Hbm7PY>

Broschüren der Caritas (nur in französischer Sprache):

→ « Louer sans discriminer - Guide pratique pour les propriétaires »
zum Herunterladen auf der Seite: <https://bit.ly/3BsflzE>

→ « Guide pratique pour les professionnels de l'immobilier »
zum Herunterladen auf der Seite Santé.lu: <https://bit.ly/3zxBJXL>

→ « Lutter contre les discriminations : La gestion de la diversité, une solution envisageable » Portail Santé // Grand-Duché de Luxembourg (public.lu)
<https://bit.ly/3P8vi4v>

6.4 UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Aktionsplan in Luxemburg

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen eröffnet eine neue Perspektive: die Menschenrechte. Diese Konvention wurde am 13. Dezember 2006 von den Vereinten Nationen verabschiedet und ist am 3. Mai 2008 in Kraft getreten. Sie verpflichtet alle Staaten, die sie ratifiziert haben, dazu, Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Grundrechten unter gleichen Bedingungen zu garantieren.

Theoretisch gelten die Grundrechte für alle und in den bestehenden internationalen Konventionen sind Menschen mit Behinderung selbstverständlich gleichermaßen mit einbezogen. Dennoch ist der Zugang zu Gebäuden und zu allen gesellschaftlichen Strukturen, die Selbstbestimmung, die Mobilität, das Recht auf Information, das Recht auf freie Meinungsäußerung, die Möglichkeit zu wählen, wo und wie man lebt, das Recht auf Bildung und Arbeit, der Zugang zur Justiz, die Teilnahme am sozialen, kulturellen und sportlichen Leben für Menschen mit Behinderungen stark eingeschränkt. **Es geht also nicht darum, neue Rechte zu schaffen, sondern die bestehenden Rechte für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten.**

Luxemburg hat die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen am 30. März 2007 unterzeichnet und damit dem Inhalt dieser Konvention prinzipiell zugestimmt. Am 13. Juli 2011 wurde die UN-Konvention durch die Abstimmung in der Abgeordnetenversammlung über das Gesetzesprojekt „Projet de loi portant approbation de la Convention relative aux droits des personnes handicapées“ ratifiziert.

Die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist ein **wichtiger Gesetzestext, der mit wirksamen juristischen Maßnahmen ausgestattet ist.** Darüber hinaus definiert sie eine neue Sichtweise von Behinderung. In der Vergangenheit wurde Behinderung und folglich wurden auch die Betroffenen zunächst aus einem karitativen, dann aus einem medizinischen und schließlich aus einem sozialen Blickwinkel betrachtet. Von nun an muss ihre Situation an den Menschenrechten gemessen werden.

Die Konvention fordert Selbstbestimmung, Anti-Diskriminierung und volle gesellschaftliche Teilhabe und dient somit nicht nur der Verbesserung der gesellschaftlichen Anerkennung, sondern auch dem **„Empowerment“ der Betroffenen.** Darunter versteht man die Stärkung des Selbstvertrauens der Menschen mit Behinderung sowie die Förderung ihrer Teilhabe auf politischer Ebene, ganz im Sinne des Slogans des Jahres der Menschen mit Behinderung 2003: „Nichts über uns ohne uns!“.

Im Jahr 2012 legte die Regierung unter Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und Behindertenverbänden einen Aktionsplan vor, der Prioritäten und gezielte Maßnahmen zur Umsetzung der CRDPH festlegen sollte. Ein zweiter Aktionsplan wurde 2019 vorgelegt.

§ Juristische Referenzen

§ Loi du 28 juillet 2011 portant

1. approbation de la Convention relative aux droits des personnes handicapées, faite à New York, le 13 décembre 2006
2. approbation du Protocole facultatif se rapportant à la Convention relative aux droits des personnes handicapées relatif au Comité des droits des personnes handicapées, fait à New York, le 13 décembre 2006.
3. désignation des mécanismes indépendants de promotion, de protection et de suivi de l'application de la Convention relative aux droits des personnes handicapées.



An wen kann ich mich wenden?

Info-Handicap - Juristischer Informationsdienst

65, Avenue de la Gare
L-1611 Luxembourg
Tel (+352) 366 466 - 1
Fax (+352) 36 08 85
Mail info@iha.lu
Web <https://www.info-handicap.lu>

Ministerium für Familie, Integration und die Großregion - Division II Personnes Handicapées

13c, rue de Bitbourg
L - 1273 Luxembourg-Hamm
Tel (+352) 247 - 86 500
Web <http://www.annuaire.public.lu/index.php?idMin=5646>

Ministerium für Familie, Integration und die Großregion - Division II Personnes Handicapées - Hoher Behindertenrat (CSPH)

13c, rue de Bitbourg
L - 1273 Luxembourg-Hamm
Tel (+352) 247 - 86 500
Mail secretariat-csph@fm.etat.lu



Dokumente und Formulare

Dokumente zur UN-Behindertenrechtskonvention können Sie auf der Internetseite des Familienministeriums herunterladen: <https://bit.ly/3SBf072>

6.5 Rechtsbeistand

Um den Zugang zu den Gerichten auch für jene Personen zu gewährleisten, deren finanzielle Mittel unzureichend sind, sieht das Gesetz einen umfassenden und kostenlosen Rechtsbeistand (Prozesskostenhilfe) für diese Menschen vor, damit sie ihre Interessen vor Gericht im Großherzogtum Luxemburg vertreten können.

Dies gilt unter anderem für:

- luxemburgische Staatsangehörige;
- Ausländer, die sich in Luxemburg niederlassen dürfen;
- Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates;
- Ausländer, die den luxemburgischen Staatsangehörigen im Bereich des Rechtsbeistands durch ein internationales Abkommen gleichgestellt sind;
- Drittstaatsangehörige unter gewissen Bedingungen.

Zu den Personen, deren finanzielle Mittel unzureichend sind, gehören:

- Personen, die das Einkommen zur sozialen Eingliederung (REVIS), und Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt mit einem:r REVIS-Empfänger:in leben und deren Einkommen und Vermögen bei der Bestimmung des REVIS mitberücksichtigt wurden;
- Personen, die sich, obwohl sie das REVIS nicht beziehen, in einer vergleichbaren finanziellen Situation befinden, sodass sie im Grunde Anspruch auf das REVIS hätten, wenn sie die weiteren gesetzlich festgelegten Bedingungen erfüllen würden;
- Personen, die im Falle von Streitigkeiten zwischen Eheleuten oder den Mitgliedern einer Wohngemeinschaft und wenn das Einkommen und Vermögen der Gegenpartei nicht mit berücksichtigt werden, Anrecht auf das REVIS hätten;
- Personen, die nicht in eine der oben genannten Kategorien fallen, bei denen jedoch die familiäre oder finanzielle Situation sie zu einem besonderen Härtefall macht, vor allem im Hinblick auf den Streitgegenstand oder die zu erwartenden daraus entstehenden Kosten.

Der Rechtsbeistand wird bei außergerichtlichen und gerichtlichen, bei streitigen und nicht streitigen Angelegenheiten angeboten, sowie für klagende und beklagte Parteien.



Wie kann man einen Rechtsbeistand erhalten?

- Um in den Genuss eines Rechtsbeistands zu kommen, muss der:die Antragsteller:in einen Fragebogen ausfüllen, der beim zentralen Dienst der Sozialhilfe (Service central d'assistance sociale) erhältlich ist.
- Diesen Fragebogen muss man dann an den:die Präsidenten:in der örtlich zuständigen Anwaltskammer schicken.
- Der:die Präsident:in überprüft den Mangel an finanziellen Mitteln und, falls sich das bestätigt, gewährt er:sie dem:der Antragsteller:in einen Rechtsbeistand.
- Entweder wird ein:e Anwalt:Anwältin verpflichtet, welche:n der:die Antragsteller:in selbst gewählt hat, oder, falls er:sie keinen gewählt hat oder der:die Präsident:in seine Wahl für unangemessen hält, ein:e vom:von der Präsidenten:in ernannte:r Anwalt:Anwältin.
- Der:die Anwalt:Anwältin muss das ihm somit verliehene Mandat annehmen, es sei denn, er:sie ist verhindert oder es besteht ein Interessenkonflikt.

Kein Rechtsbeistand gewährt in den folgenden Fällen

- Eigentümer:innen, Halter:innen oder Fahrer:innen eines Kraftfahrzeugs erhalten keinen Rechtsbeistand für Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Nutzung dieses Kraftfahrzeugs ergeben.
- Ebenso wird sie keinem:r Geschäftsmann:frau, Unternehmer:in, Handwerker:in oder Freiberufler:in in einem Streitfall in Zusammenhang mit seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit gewährt, es sei denn es handelt sich um einen nachgewiesenen Härtefall.
- Ebenso wenig gibt es keinen Rechtsbeistand für eine Streitsache, deren Ursache einen spekulativen Charakter hat und in die der:die Antragsteller:in verwickelt ist.
- Bei Strafverfahren werden die Gebühren und Geldstrafen, die den Verurteilten auferlegt werden, nicht durch den Rechtsbeistand gedeckt.
- Bei Zivilverfahren werden weder die Kosten des Verfahrens, noch die Entschädigungen für eine missbräuchliche Prozessführung durch den Rechtsbeistand gedeckt.

§ Juristische Referenzen

- § Loi du 18 août 1985 concernant l'assistance judiciaire
- § Règlement grand-ducal du 29 octobre 2004 portant modification du règlement grand-ducal du 18 septembre 1995 concernant l'assistance judiciaire



An wen kann ich mich wenden?

Barreau de Diekirch - Bâtonnier de l'Ordre des Avocats

B.P. 68
L - 9202 Diekirch
Web <http://www.barreau.lu>

Barreau de Luxembourg - Bâtonnier de l'Ordre des Avocats

45, Allée Scheffer
L - 2013 Luxembourg

B.P. 361
L - 2013 Luxembourg
Tel (+352) 46 72 72 - 1
Fax (+352) 22 56 46
Web <http://www.barreau.lu>

Info-Handicap - Juristischer Informationsdienst

65, Avenue de la Gare
L-1611 Luxembourg
Tel (+352) 366 466 - 1
Fax (+352) 36 08 85
Mail info@iha.lu
Web <http://www.info-handicap.lu>

Ministerium der Justiz

13, rue Erasme
L - 2934 Luxembourg
Tel (+352) 247 - 84 537
Fax (+352) 26 68 48 61
Web <http://www.mj.public.lu/>

Zentrales Sozialamt (Service Central d'Assistance Sociale SCAS)

Bâtiment Plaza Liberty - Entrée A
12-18, rue Joseph Junck
L - 1839 Luxembourg
Tel (+352) 47 58 21 - 1
Fax (+352) 22 39 54



Dokumente und Formulare

Ausführliche Informationen über den Rechtsbeistand und Antragsformular für Rechtsbeistand auf der Internetseite Guichet.lu: <https://bit.ly/38r55en>
(Bürger > Gesundheit / Soziales > Prozesskostenhilfe > Prozesskostenhilfe - Rechtsbeistand beantragen)

6.6 Wahlrecht und Briefwahl

(wird aktualisiert)

In Luxemburg besteht Wahlpflicht bis zum Alter von 75 Jahren für alle in den Wahlverzeichnissen eingetragene Wähler:innen. Für Menschen mit Behinderung stehen zwei Möglichkeiten zur Verfügung, um ihrer Wahlpflicht nachgehen zu können, sie jedoch Unterstützung darin benötigen oder nicht zum Wahlbüro gehen können: die Begleitung und die Briefwahl.

Begleitung der wahlberechtigten Personen mit einer Behinderung im Wahlbüro

Personen mit einer Behinderung, die persönlich ihrer Wahlpflicht im Wahlbüro ihrer Wohngemeinde nachkommen möchten, können sich **begleiten lassen**. Das Wahlgesetz sieht in diesem Fall Folgendes vor:

(Art. 79) Im Fall wo der:die Wahlberechtigte blind oder körperbehindert ist, erlaubt der Vorsitzende des Wahlbüros dieser Person, die Hilfe einer Begleitperson in Anspruch zu nehmen oder die Stimmabgabe durch diese tätigen zu lassen, sollte es ihr nicht möglich sein, dies selbst zu tun.

Die Begleitperson muss nicht unbedingt wahlberechtigt sein. Folgende Begleitpersonen eines:r blinden oder körperbehinderten Wahlberechtigten kommen **nicht in Frage**:

- die Wahlkandidaten,
- deren Eltern oder Verwandte bis einschließlich des 2. Grades
- nationale, europäische oder kommunale Wahlmandatsträger
- Personen, welche nicht lesen oder schreiben können,
- Personen, die gemäß Art. 6 des Wahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (d.h. Personen, die zu Haftstrafen verurteilt wurden oder vom Wahlrecht aufgrund einer Verurteilung ausgeschlossen sind, sowie volljährige Geschäftsunfähige).

Die Namen des:r Wahlberechtigten und seiner:ihrer Begleitperson sowie die Art der Behinderung müssen im amtlichen Bericht vermerkt sein.

Zur Briefwahl zugelassen sind:

- Wähler:innen, die älter als 75 Jahre sind (kein Beleg notwendig);
- Wähler:innen, die sich aus berechtigten beruflichen oder persönlichen Gründen (im Falle gesundheitlicher Probleme oder durch die Einschränkung ihrer körperlichen Mobilität) nicht zum Wahlbüro ihrer Wohngemeinde begeben können (Bescheinigung oder Beleg sind dem Antrag beizufügen; bei gesundheitlichen Gründen oder einer körperlichen Behinderung → z.B. Kopie des Behinderten- oder Behindertenparkausweises) ;

- Luxemburger:innen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben
(→ beglaubigte Kopie des gültigen Ausweises dem Antrag beifügen).

Antrag zur Briefwahl einreichen

Der **Antrag** muss frühestens 10 Wochen jedoch spätestens 30 Tage vor der Wahl **per Brief** an das Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Wohngemeinde des:r Wahlberechtigten eingereicht werden.

In verschiedenen Gemeinden, die diese Dienstleistung anbieten, kann die Teilnahme per Briefwahl **auf elektronischem Weg über das Portal www.macommune.lu** beantragt werden. **Vorgedruckte Antragsformulare** für die Briefwahl sind bei der Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes des:r Wählers:in, bei Info-Handicap oder auf der Webseite www.guichet.lu verfügbar.

Der Antrag muss **folgende Angaben** enthalten:

- Name, Vorname(n)
- Geburtsdatum und Geburtsort
- Beruf
- Wohnort und Anschrift, an die die Wahlunterlagen geschickt werden sollen
- Unterschrift des Wählers
- Des Weiteren muss der:die Antragsteller:in in seinem:ihrer Antrag an Eides statt erklären, dass er:sie sein Wahlrecht nicht gemäß Artikel 52 der Verfassung oder gemäß Artikel 6 des Wahlgesetzes verloren hat.
- Außerdem muss dem Antrag die entsprechende Bescheinigung, resp. Begründung, warum der:die Wähler:in seiner:ihrer Wahlpflicht nicht persönlich nachkommen kann, beigefügt werden.

Im Fall einer **Ablehnung des Briefwahlrechts** muss der:die Wahlberechtigte bis spätestens 25 Tage vor der Wahl darüber informiert werden.

Wahlunterlagen und ausgefüllte Wahlzettel

Bis spätestens 20 Tage vor der Wahl verschickt der Schöffenrat die entsprechenden Wahlunterlagen per Einschreiben mit Empfangsbestätigung. Die ausgefüllten Wahlzettel müssen **bis spätestens zum Wahltag per einfachen Brief ins Wahlbüro zurückgeschickt werden**.

Für eine Reihe von Gemeinden, die über diesen Service verfügen, kann die Briefwahl elektronisch über das Portal **www.macommune.lu** beantragt werden.

Das Muster eines Antrags für die Briefwahl ist bei der Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes des Wählers, auf der Internetseite **www.guichet.lu** oder bei **Info-Handicap** erhältlich.

§ Juristische Referenzen

- § Texte coordonnée de la loi électorale du 18 février 2003 (17.02.2011)
- § Code administratif – Volume 4 : Procédures (1re partie)
- § Constitution du Grand-Duché de Luxembourg (Art. 52)



An wen kann ich mich wenden?

Info-Handicap - Juristischer Informationsdienst

65, Avenue de la Gare
L-1611 Luxembourg
Tel (+352) 366 466 - 1
Fax (+352) 36 08 85
Mail info@iha.lu
Web <https://www.info-handicap.lu>

Staatsministerium

2, Place de Clairefontaine
L - 1341 Luxembourg
Tel (+352) 247 - 82 100
Fax (+352) 46 17 20
Ministère d'Etat // Le
Gouvernement luxembourgeois
Web <https://me.gouvernement.lu/>

Ministerium des Innern

19, rue Beaumont
L - 1219 Luxembourg
Tel (+352) 247 - 84 600
Fax (+352) 22 11 25
Web <http://mint.gouvernement.lu>

Webseite der Online-Dienste der verschiedenen Gemeinden

Web <http://www.macommune.lu>

Offizielle Webseite der Wahlen im Großherzogtum Luxemburg

Web <http://elections.public.lu>

Webseite des Syndikates der luxemburgischen Städte und Gemeinden

Web <http://www.sylvicol.lu>



Dokumente und Formulare

Die Briefwahl für die Kommunalwahlen beantragen
(Formular in französischer Sprache): <https://bit.ly/2WJsBkt>

Die Briefwahl für die Europawahlen beantragen
(Formular in französischer Sprache): <https://bit.ly/3sZi68q>

Die Briefwahl für die Parlamentswahlen beantragen
(Formular in französischer Sprache): <https://bit.ly/3kGEwrq>

Broschüre "Zugänglichkeit der Wahlbüros 2019" von Info-Handicap
(und aktuelles Formular): <http://www.info-handicap.lu>

➔ Dokumente ➔ Barrierefreiheit, Transport und Tourismus

6.7.1 Schutzmaßnahmen - Gerichtliche Schutzbetreuung

Im **Gesetz vom 11. August 1982** ist das **Recht der volljährigen Geschäftsunfähigen** geregelt. Es gibt im Gesetz **drei vorgesehene Schutzmaßnahmen**, die flexibel aufeinander abgestimmt sind und alle Fälle von Geschäftsunfähigkeit abdecken:

- die Stellung unter gerichtliche Schutzbetreuung (sauvegarde de justice),
- die Erwachsenenpflegschaft (Curatelle) (→ 6.8),
- die Erwachsenenvormundschaft (Tutelle) (→ 6.9).

Die Stellung unter gerichtliche Schutzbetreuung

Diese Maßnahme ist als **Minimalschutz** zu verstehen. Die Konsequenzen sind im Alltag nicht spürbar. Der Betroffene kann weiterhin alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die abgeschlossenen Geschäfte können aber im Falle einer Schädigung der schutzbefohlenen Person korrigiert werden. Betroffen sind Personen, die wegen einer vorübergehenden geistigen Störung geschützt werden müssen und Personen, die wegen eines körperlichen Gebrechens am Ausdruck ihres Willens gehindert werden.

In der Regel ist die Stellung unter gerichtliche Schutzbetreuung eine provisorische Maßnahme solange noch kein Gerichtsurteil gesprochen wurde. Falls ein dringender Handlungsbedarf besteht, setzt der:die Vormundschaftsrichter:in:in einen Rechtsvertreter:in ein, der:die vorübergehend stellvertretend die laufenden Geschäfte tätigt. In diesem Fall bekommt die geschützte Person jedoch die Auswirkungen auf ihren Alltag stark zu spüren, da sie von jeglicher Entscheidungsmacht, zugunsten ihres Rechtsvertreters, entbunden ist.

Anmerkung: Bei der gerichtlichen Schutzbetreuung genügen zur Eröffnung die Bescheinigung des Facharztes und eine Anordnung durch den Vormundschaftsrichter (siehe 6.10). Wenn die gerichtliche Schutzbetreuung einen Übergang zu einer Pflegschaft oder Vormundschaft bilden soll, ist ein Urteil wegen des vorläufigen Charakters der Maßnahme nicht notwendig. Nach dem Verlust der Wirkung der gerichtlichen Schutzbetreuung muss die Notwendigkeit neu überprüft werden (Aufsuchen eines Facharztes).



Dokumente und Formulare

Flyer Curatelle und Tutelle von Info-Handicap, 2021:
<https://info-handicap.lu/de/flyer-curatelle-und-tutelle/>

Recueil: Régimes légaux des mineurs et majeurs protégés, 2002, André Thill, Ligue médico-sociale.

Broschüre: Die Rechtsstellung volljähriger Geschäftsunfähiger, 1985, Informations – und Presseamt

§ Juristische Referenzen

- § Code Civil, Livre Premier, Titre XI (De la majorité et des majeurs qui sont protégés par la loi) Art. 488 à 515 et Titre X, chapitre II, sections 2, 3 et 4.
- § Nouveau Code de procédure civile, Deuxième partie Livre Ier Titre XII § 1 Du juge des tutelles et du conseil de famille (recours Art. 1049 et 1050) et Titre XIII Des régimes de protection applicables aux majeurs (Art. 1080-1107).
- § Loi du 11 août 1982 portant réforme du droit des incapables majeurs.
- § Règlement grand-ducal du 27 octobre 1982 relatif à la procédure en matière de protection des incapables majeurs (et rectificatif de l'article 829-9).



An wen kann ich mich wenden?

Juge des tutelles - incapables majeurs (arrondissement judiciaire de Luxembourg)

Cité Judiciaire (Gebäude JT)
L - 2080 Luxembourg
Tel 47 59 81-2294 / 2541 / 2794
Fax 47 59 81-28 10

Grefte des Tutelles et Incapables Majeurs
Tel 47 59 81-294

Tribunal d'Arrondissement de Diekirch

Place Guillaume
L - 9237 Diekirch
Tel 80 32 14-1
Fax 80 71 19

Grefte des Tutelles
Tel 80 32 14-75

Service d'accompagnement tutélaire asbl - SAT

121, avenue Lucien Salentiny
L - 9080 Ettelbruck

B.P. 220
L - 9003 Ettelbruck
Tel 26 811-724
Mail satasbl@pt.lu
Fax 26 811-734

Service Central d'Assistance Sociale SCAS

Tutelles pour majeurs et mineurs
Gebäude Plaza Liberty
(1. Stock, Eingang A)
12-18, rue Joseph Junck
L - 1839 Luxembourg
Tel 47 58 21-1
Fax 22 39 54

Tutelle an Curatelle Service – T.A.C.S. a.s.b.l.

74 Muehlenweg
L - 2155 Luxembourg
Tel 26 19 00 06
Mail tacs@tacs.lu
Fax 26 19 01 07

6.7.2 Schutzmaßnahmen - Erwachsenenpflegschaft

Im Gesetz vom 11. August 1982 ist das Recht der volljährigen Geschäftsunfähigen geregelt. Es gibt im Gesetz drei vorgesehene Schutzmaßnahmen, die flexibel aufeinander abgestimmt sind und alle Fälle von Geschäftsunfähigkeit abdecken:

- die Stellung unter gerichtliche Schutzbetreuung (sauvegarde de justice) (→ 6.7),
- die Erwachsenenpflegschaft (Curatelle),
- die Erwachsenenvormundschaft (Tutelle) (→ 6.9).

Die Erwachsenenpflegschaft (Curatelle)

Sie greift da, wo Personen von einer **Störung ihrer intellektuellen Fähigkeiten** durch Krankheit, Gebrechen oder Altersschwäche betroffen sind und dadurch in der Ausübung ihrer Rechtsgeschäfte behindert sind. Auch können Personen durch die Erwachsenenpflegschaft geschützt werden, die wegen Verschwendungssucht, Trunksucht oder Müßiggangs ihren Unterhaltungspflichten nicht nachkommen oder ihre eigene Versorgung gefährden.

Der:die Betreuer:in ist **entweder der:die Ehepartner:in, eine Vereinigung, oder eine andere vom Vormundschaftsrichter ernannte Person**. Die Rolle des:der Amtspflegers:in ist die eines:r Beraters:in. Die zu schützende Person kann einfache Entscheidungen selbst treffen. Die Personen unter Erwachsenenpflegschaft brauchen eine besondere Unterstützung bei der Ausübung ihrer Rechtsgeschäfte durch den:die Betreuer:in, an den:die sie sich bei Bedarf wenden („einfache Pflegschaft“). Der:die Vormundschaftsrichter:in überprüft genau wie bei einer Vormundschaft mindestens einmal im Jahr die Kontoführung.

Der:die Vormundschaftsrichter:in kann auch andere Handlungen festlegen, bei der die Person unter Erwachsenenpflegschaft die Unterstützung des:der Betreuer:in benötigt. Er:Sie kann auch bestimmen, dass der:die Betreuer:in allein Einkommen und Vermögen der Person unter Erwachsenenpflegschaft verwaltet („verstärkte Erwachsenenpflegschaft“).



Dokumente und Formulare

Flyer Curatelle und Tutelle von Info-Handicap, 2021:
<https://info-handicap.lu/de/flyer-curatelle-und-tutelle/>

Recueil: Régimes légaux des mineurs et majeurs protégés, 2002, André Thill, Ligue médico-sociale.

Broschüre: Die Rechtsstellung volljähriger Geschäftsunfähiger, 1985, Informations – und Presseamt

§ Juristische Referenzen

- § Code Civil, Livre Premier, Titre XI (De la majorité et des majeurs qui sont protégés par la loi) Art. 488 à 515 et Titre X, chapitre II, sections 2, 3 et 4.
- § Nouveau Code de procédure civile, Deuxième partie Livre Ier Titre XII § 1 Du juge des tutelles et du conseil de famille (recours Art. 1049 et 1050) et Titre XIII Des régimes de protection applicables aux majeurs (Art. 1080-1107).
- § Loi du 11 août 1982 portant réforme du droit des incapables majeurs.
- § Règlement grand-ducal du 27 octobre 1982 relatif à la procédure en matière de protection des incapables majeurs (et rectificatif de l'article 829-9).



An wen kann ich mich wenden?

Juge des tutelles - incapables majeurs (arrondissement judiciaire de Luxembourg)

Plateau du Saint Esprit
L - 2080 Luxembourg
Tée 47 59 81-2294 / 2541 / 2794
Fax 47 59 81-28 10

Grefte des Tutelles
et Incapables Majeurs
Tel 47 59 81-294

Service d'accompagnement tuteurale asbl - SAT

121, avenue Lucien Salentiny
L - 9080 Ettelbruck

B.P. 220
L - 9003 Ettelbruck
Tel 26 811-724
Mail satasbl@pt.lu
Fax 26 811-734

Tutelle an Curatelle Service – T.A.C.S. a.s.b.l.

74 Muehlenweg
L - 2155 Luxembourg
Tel 26 19 00 06
Mail tacs@tacs.lu
Fax 26 19 01 07

Tribunal d'Arrondissement de Diekirch

Place Guillaume
L - 9237 Diekirch
Tel 80 32 14-1
Fax 80 71 19

Grefte des Tutelles

Tel 80 32 14-75

Service Central d'Assistance Sociale SCAS

Tutelles pour majeurs et mineurs
Bâtiment Plaza Liberty
(1er étage, Entrée A)
12-18, rue Joseph Junck
L - 1839 Luxembourg
Tel 47 58 21-1
Fax 22 39 54

6.7.3 Schutzmaßnahmen - Erwachsenenvormundschaft

Im Gesetz vom 11. August 1982 ist das Recht der volljährigen Geschäftsunfähigen geregelt. Es gibt im Gesetz drei vorgesehene Schutzmaßnahmen, die flexibel aufeinander abgestimmt sind und alle Fälle von Geschäftsunfähigkeit abdecken:

- die Stellung unter gerichtliche Schutzbetreuung (sauvegarde de justice) (→ 6.7),
- die Erwachsenenpflegschaft (Curatelle) (→ 6.8),
- die Erwachsenenvormundschaft (Tutelle).

Die Erwachsenenvormundschaft (Tutelle)

Es handelt sich um **die stärkste vom Staat vorgesehene Schutzmaßnahme**. Geschützt werden sollen alle Personen, die dauerhaft nicht in der Lage sind, ihre Rechtsgeschäfte durchzuführen. Das sind Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen oder mit einer körperlichen Behinderung, die sie es ihnen unmöglich machen, ihren Willen zu äußern oder auch ältere Menschen, deren Fähigkeiten beeinträchtigt sind.

Die Person erhält eine:n ständige:n Vertreter:in, den **Vormund**. Dies kann der:die **Ehepartner:in** sein, **ein Familienmitglied oder aber eine andere Person, die der:die Vormundschaftsrichter:in:in auswählt**. Die Personen unter Vormundschaft verlieren das Wahlrecht und ihr Recht, über ihr Testament zu verfügen. Der Vormund, der als **ständige:r Vertreter:in** fungiert, entscheidet im Namen und im Interesse der Person.

Beispiel: Die Person unter Vormundschaft behält ihr Haus als ihr Eigentum, entscheidet aber nicht darüber, ob und an wen es vermietet wird. Man unterscheidet verschiedene Formen von Erwachsenenvormundschaft:

1. Die gesetzliche Verwaltung

Der:die gesetzliche Verwalter:in wird aus dem Personenkreis der nächsten Verwandten bestimmt. Auch eine juristische Person kann ein:e gesetzliche:r Verwalter:in (z.B. eine Vereinigung) sein. Eine Voraussetzung dafür ist das Interesse am Schicksal des:der Betroffenen. Der:die gesetzliche Verwalter:in hat die Pflicht, das Vermögen und das Einkommen des:der Betroffenen zu verwalten. Die Verwaltung unterliegt der Kontrolle des:der Vormundschaftsrichters:in.



2. Die vollständige Erwachsenenvormundschaft

Diese Aufgabe kann ebenfalls vom: von der Ehepartner:in übernommen werden. Wenn ein Familienmitglied Vormund werden soll, so bestimmt der Familienrat, der bei der Eröffnung der Vormundschaft festgelegt wird, aus seinem Kreis den Vormund. Gleichzeitig wird ein Gegenvormund ausgewählt, der den Vormund in regelmäßigen Abständen kontrolliert.

Die Vormundschaft kann auch einer juristischen Person übertragen werden, falls keine Familie vorhanden ist oder aber diese sich nicht um den: die Betroffene:n kümmern möchte und der: die von einer Vereinigung betreut wird.

3. Die Geschäftsführung

Sie stellt eine abgemilderte Form der Vormundschaft dar. Diese wird oft bestimmt, wenn das Vermögen gering ist und der: die Betroffene in einer Einrichtung lebt. Die Geschäftsführung kann einem: er leitenden Verwaltungsangestellten dieser Einrichtung übertragen werden. Für Rechtsgeschäfte, die nicht den Bestimmungen der Geschäftsführung unterliegen, braucht der: die Geschäftsführer:in die Genehmigung des: der Vormundschaftsrichters:in.



Juristische Referenzen

- § Code Civil, Livre Premier, Titre XI (De la majorité et des majeurs qui sont protégés par la loi) Art. 488 à 515 et Titre X, chapitre II, sections 2, 3 et 4.
- § Nouveau Code de procédure civile, Deuxième partie Livre Ier Titre XII § 1 Du juge des tutelles et du conseil de famille (recours Art. 1049 et 1050) et Titre XIII Des régimes de protection applicables aux majeurs (Art. 1080-1107).
- § Loi du 11 août 1982 portant réforme du droit des incapables majeurs.
- § Règlement grand-ducal du 27 octobre 1982 relatif à la procédure en matière de protection des incapables majeurs (et rectificatif de l'article 829-9).



An wen kann ich mich wenden?

Juge des tutelles - incapables majeurs (arrondissement judiciaire de Luxembourg)

Cité Judiciaire (Gebäude JT)
L - 2080 Luxembourg
Tel 47 59 81-2294 / 2541 / 2794
Fax 47 59 81-28 10

Grefte des Tutelles et
Incapables Majeurs
Tel 47 59 81-294

Tribunal d'Arrondissement de Diekirch

Place Guillaume
L - 9237 Diekirch
Tel 80 32 14-1
Fax 80 71 19

Grefte des Tutelles

Tel 80 32 14-75

Service d'accompagnement tuteurale asbl - SAT

121, avenue Lucien Salenty
L - 9080 Ettelbruck

B.P. 220
L - 9003 Ettelbruck
Tel 26 811-724
Mail satasbl@pt.lu
Fax 26 811-734

Service Central d'Assistance Sociale SCAS

Tutelles pour majeurs et mineurs
Bâtiment Plaza Liberty
(1er étage, Entrée A)
12-18, rue Joseph Junck
L - 1839 Luxembourg
Tel 47 58 21-1
Fax 22 39 54

Tutelle an Curatelle Service – T.A.C.S. a.s.b.l.

74 Muehlenweg
L - 2155 Luxembourg
Tel 26 19 00 06
Mail tacs@tacs.lu
Fax 26 19 01 07



Dokumente und Formulare

Flyer Curatelle und Tutelle von Info-Handicap, 2021:
<https://info-handicap.lu/de/flyer-curatelle-und-tutelle/>

Recueil: Régimes légaux des mineurs et majeurs protégés, 2002, André Thill, Ligue médico-sociale.

Broschüre: Die Rechtsstellung volljähriger Geschäftsunfähiger, 1985, Informations – und Presseamt

6.7.4 Schutzmaßnahmen - Verfahren

Schritte bei der Verfahrenseröffnung einer Schutzmaßnahme bzw. deren Schließung.

1. Bescheinigung eines Facharztes

Basis für die Eröffnung einer Schutzmaßnahme stellt immer eine **Bescheinigung eines: einer Facharztes:ärztin** (eines Psychiaters, Neuropsychiaters oder Neurologen) dar, aus der die Notwendigkeit einer Schutzmaßnahme hervorgeht. Die Bescheinigung wird entweder direkt vom: von der Arzt:Ärztin an den: die Vormundschaftsrichter:in:in gesendet oder aber zusammen mit dem Antrag auf Eröffnung einer Schutzmaßnahme.

Die Eröffnung kann vom: von der Betroffenen selbst, von nahen Familienmitgliedern (Ehegatte, Eltern, Geschwister, Kinder), vom Staatsanwalt oder, im Falle einer bestehenden Erwachsenenpflegschaft, vom: von der Betreuer:in angefragt werden. Auch andere Personen, wie z.B. Sozialarbeiter:innen können die Eröffnung einer Schutzmaßnahme beantragen. In diesem Fall jedoch, ist der: die Vormundschaftsrichter:in:in nicht dazu verpflichtet, eine Akte zu erstellen und den: die Antragsteller:in auf dem Laufenden zu halten.

2. Anordnung der Eröffnung

Der: die Vormundschaftsrichter:in legt eine Akte an. Falls die Familie weit entfernt lebt, d.h. keine feste Bezugsperson zur Verfügung steht, legt der: die Vormundschaftsrichter:in eine Akte an („Dossier d'office“). Fehlt die Bescheinigung des: r Facharztes:ärztin, bestimmt der: die Vormundschaftsrichter:in den: die Facharzt:ärztin, der: die den: die Betroffene:n zu einem Untersuchungstermin einlädt. Wurde der Antrag von einer Person aus dem Kreise der nahen Familie gestellt, wird eine Antragsakte („Dossier sur requête“) angelegt. Nur die nahe Verwandtschaft hat Akteneinsicht.

3. Prüfung des Antrags

Nach Eingang des Antrags prüft der: die Vormundschaftsrichter:in, ob daraus die wichtigen Details, die er: sie zur Bearbeitung benötigt, hervorgehen: persönliche Daten, Lebens-, Familien- und finanzielle Situation. Wenn ihm: ihr bestimmte Informationen fehlen, beauftragt er: sie den SCAS (Service Central d'Assistance Sociale, Section des tutelles pour majeurs et mineurs) mit einer Prüfung der sozialen Verhältnisse (enquêtes sociales). Der SCAS setzt sich mit dem: der Betroffenen bzw. dessen Familie in Verbindung, gibt Informationen, holt Erkundigungen ein und schlägt dann in seinem Bericht an den: die Vormundschaftsrichter:in einen möglichen Vormund oder eine:n Betreuer:in vor.

4. Anhörung

Liegen dem:der Vormundschaftsrichter:in die notwendigen Daten vor, bittet er:sie den:die Betroffene:n zur Anhörung ins Gericht, um sich selbst ein Bild von der Sachlage zu machen. Ist das nicht möglich, sucht der:die Vormundschaftsrichter:in den:die Betroffene:n zu Hause oder in der Umgebung auf, in der er:sie lebt. In jedem Fall ist bei der Anhörung ein:e Gerichtsschreiber:in anwesend. Sollte der SCAS nicht einbezogen worden sein, informiert der:die Vormundschaftsrichter:in den:die Betroffene:n zu diesem Zeitpunkt.

5. Protokoll / Niederschrift

Anschließend protokolliert der:die Vormundschaftsrichter:in seine:ihre Einschätzungen in der Akte und bestimmt, ob in dem vorliegenden Fall eine Pflegschaft oder Vormundschaft sinnvoll ist.

6. Einsicht durch Staatsanwaltschaft

Die Akte wird einen Monat vor dem Verhandlungstermin an die Staatsanwaltschaft geschickt, wo sie schriftlich beurteilt und dem:der Vormundschaftsrichter:in zwei Wochen später zurückgesendet wird.

7. Sitzung

Sie ist nicht öffentlich und findet in Anwesenheit des:der Staatsanwalts:anwältin und eines:r Gerichtsschreibers:in statt. Die betroffenen Parteien werden angehört. Das von dem:der Vormundschaftsrichter:in gesprochene Urteil wird im Personenstandregister („Etat Civil“) eingetragen. Die nahe Verwandtschaft, die betroffene Person selbst (falls ihr Gesundheitszustand es erlaubt) und die Anwälte:innen, die in der Akte vermerkt sind, erhalten eine Kopie des Urteils.

§ Juristische Referenzen

- § Code Civil, Livre Premier, Titre XI (De la majorité et des majeurs qui sont protégés par la loi) Art. 488 à 515 et Titre X, chapitre II, sections 2, 3 et 4.
- § Nouveau Code de procédure civile, Deuxième partie Livre Ier Titre XII § 1 Du juge des tutelles et du conseil de famille (recours Art. 1049 et 1050) et Titre XIII Des régimes de protection applicables aux majeurs (Art. 1080-1107).
- § Loi du 11 août 1982 portant réforme du droit des incapables majeurs.
- § Règlement grand-ducal du 27 octobre 1982 relatif à la procédure en matière de protection des incapables majeurs (et rectificatif de l'article 829-9).



An wen kann ich mich wenden?

Juge des tutelles - incapables majeurs (arrondissement judiciaire de Luxembourg)

Cité Judiciaire (Bâtiment JT)
L - 2080 Luxembourg
Tel 47 59 81-2294 / 2541 / 2794
Fax 47 59 81-28 10

Grefte des Tutelles et Incapables Majeurs
Tel 47 59 81-294

Tribunal d'Arrondissement de Diekirch

Place Guillaume
L - 9237 Diekirch
Tel 80 32 14-1
Fax 80 71 19

Grefte des Tutelles

Tel 80 32 14-75

Service d'accompagnement tutélaire asbl - SAT

121, avenue Lucien Salentiny
L - 9080 Ettelbruck

B.P. 220
L - 9003 Ettelbruck
Tel 26 811-724
Mail satasbl@pt.lu
Fax 26 811-734

Service Central d'Assistance Sociale SCAS

Tutelles pour majeurs et mineurs
Bâtiment Plaza Liberty
(1er étage, Entrée A)
12-18, rue Joseph Junck
L - 1839 Luxembourg
Tel 47 58 21-1
Fax 22 39 54

Tutelle an Curatelle Service – T.A.C.S. a.s.b.l.

74 Muehlenweg
L - 2155 Luxembourg
Tel 26 19 00 06
Mail tacs@tacs.lu
Fax 26 19 01 07



Dokumente und Formulare

Flyer Curatelle und Tutelle von Info-Handicap, in Leichter Sprache, 2021:
<https://info-handicap.lu/de/flyer-curatelle-und-tutelle/>

Recueil: Régimes légaux des mineurs et majeurs protégés, 2002, André Thill, Ligue médico-sociale.

Broschüre: Die Rechtsstellung volljähriger Geschäftsunfähiger, 1985, Informations – und Presseamt

6.7.5 Schutzmaßnahmen - Anmerkungen

Beendigung der Erwachsenenpflegschaft und Erwachsenenvormundschaft

Die Erwachsenenpflegschaft und Erwachsenenvormundschaft enden entweder mit dem Tod des:der Betroffenen oder werden durch ein neues Urteil des:der Richters:in auf Grund einer entsprechenden Bescheinigung des:er Facharztes:ärztin aufgehoben. Bei Verschlechterung des Zustands bzw. einer Verbesserung kann eine Pflegschaft in eine Vormundschaft umgewandelt werden oder umgekehrt.

Unkostenregelung

Die Unkosten für den Vormund und der:die Betreuerin werden je nach finanzieller Situation des:der Betroffenen von dessen Einkommen abgezogen oder aber vom Staat übernommen. Diese Regelung gilt dann, wenn kein Familienmitglied Vormund ist.

Bei einem vom Familienrat eingesetzten Vormund legt dieser die Vergütung der Pflichten des Vormunds fest.

Entlastung des Vormunds

Ein Vormund kann frühestens nach 5 Jahren entlastet werden, es sei denn, es kommt zu gravierenden Problemen zwischen Vormund und den:der Betroffenen bzw. dessen Familie. Die Entscheidung trifft dann der:die Richter:in.

Widerspruch

Im Falle eines Widerspruchs, wenden Sie sich bitte an eine:n Anwalt:Anwältin zwecks Unterstützung und Klärung der Fristen in den verschiedenen Fällen.



Juristische Referenzen

- § Code Civil, Livre Premier, Titre XI (De la majorité et des majeurs qui sont protégés par la loi) Art. 488 à 515 et Titre X, chapitre II, sections 2, 3 et 4.
- § Nouveau Code de procédure civile, Deuxième partie Livre Ier Titre XII § 1 Du juge des tutelles et du conseil de famille (recours Art. 1049 et 1050) et Titre XIII Des régimes de protection applicables aux majeurs (Art. 1080-1107).
- § Loi du 11 août 1982 portant réforme du droit des incapables majeurs.
- § Règlement grand-ducal du 27 octobre 1982 relatif à la procédure en matière de protection des incapables majeurs (et rectificatif de l'article 829-9).



An wen kann ich mich wenden?

Juge des tutelles - incapables majeurs (arrondissement judiciaire de Luxembourg)

Cité Judiciaire (Gebäude JT)
L - 2080 Luxembourg
Tel 47 59 81-2294 / 2541 / 2794
Fax 47 59 81-28 10

Grefte des Tutelles
et Incapables Majeurs
Tel 47 59 81-294

Tribunal d'Arrondissement de Diekirch

Place Guillaume
L - 9237 Diekirch
Tel 80 32 14-1
Fax 80 71 19

Grefte des Tutelles
Tel 80 32 14-75

Service d'accompagnement tuteurale asbl - SAT

121, avenue Lucien Salentiny
L - 9080 Ettelbruck

Adresse postale :
B.P. 220
L - 9003 Ettelbruck
Tel 26 811-724
Mail satasbl@pt.lu
Fax 26 811-734

Service Central d'Assistance Sociale SCAS

Tutelles pour majeurs et mineurs
Bâtiment Plaza Liberty
(1er étage, Entrée A)
12-18, rue Joseph Junck
L - 1839 Luxembourg
Tel 47 58 21-1
Fax 22 39 54

Tutelle an Curatelle Service – T.A.C.S. a.s.b.l.

74 Muehlenweg
L - 2155 Luxembourg
Tel 26 19 00 06
Mail tacs@tacs.lu
Fax 26 19 01 07

Webseite der Berufsorganisation der in Luxemburg etablierten Anwälte

Web <http://www.barreau.lu>



Dokumente und Formulare

Flyer Curatelle und Tutelle von Info-Handicap, in Leichter Sprache, 2021:
<https://info-handicap.lu/de/flyer-curatelle-und-tutelle/>

Recueil: Régimes légaux des mineurs et majeurs protégés, 2002, André Thill, Ligue médico-sociale.

Broschüre: Die Rechtsstellung volljähriger Geschäftsunfähiger, 1985, Informations – und Presseamt

6.8 Patientenrechte

Jede:r Patient:in hat das Recht auf eine qualitativ hochwertige Gesundheitsversorgung. Jede:r Patient:in kann den Leistungserbringer seiner:ihrer Gesundheitsversorgung frei wählen. Die Rechte und Pflichten der Patient:innen werden unter anderem durch das Gesetz von 1998 bezüglich der Krankenhäuser und dem Ethikkodex der Ärzte:innen und Zahnärzte:innen von 2005 geregelt.

Wenn ein:e Patient:in Fragen in Bezug auf seine:ihre Rechte und Pflichten hat, kann er:sie sich an die **„Patiente Verriedung asbl“** wenden. Diese Vereinigung liefert Informationen über die Rechte in den Bereichen Gesundheit, Pflege und Sozialversicherung und unterstützt den:die Patienten:in bei der Durchsetzung seiner:ihrer Rechte.

Die **Broschüre „Die Rechte der Patienten“** der „Patiente Verriedung asbl“ fasst die grundlegenden Rechte der Patient:innen zusammen. Ein wichtiges Recht der Patient:innen ist der Zugang zu seiner:ihrer Krankenakte. Es berechtigt den:die Patienten:in, seine:ihre Krankenakte vor Ort einzusehen und eine Kopie zu erhalten.

Das Serviceangebot der „Patiente Verriedung asbl“ beinhaltet:

- Information des:der Patienten:in über seine:ihre Rechte und Pflichten;
- Beistand des:der Patienten:in bei administrativen Angelegenheiten sowie im Streitfall zwischen Patient:in und Leistungsanbieter:in;
- Dokumentationszentrum über die verschiedenen Techniken im diagnostischen und therapeutischen Bereich.

§ Juristische Referenzen

- § Loi modifiée du 2 août relative à la protection des personnes à l'égard du traitement des données à caractère personnel (droit d'accès aux données le concernant).
- § Code de déontologie médicale (accès d'un patient à son dossier articles 55 à 56).



An wen kann ich mich wenden?

Patiente Verriedung asbl

1B, rue Thomas Edison

L - 1445 Strassen

Tel 49 14 57-1

Fax 49 14 58

Mail info@patienteverriedung.lu

<http://www.patienteverriedung.lu>



Dokumente und Formulare

Broschüre « Die Rechte der Patienten », Patiente Verriedung asbl:

<https://www.patienteverriedung.lu/?com=0I18I0I0I>

6.9 Palliativpflege und Patientenverfügung, Sterbehilfe und assistierter Suizid

(wird aktualisiert)

Das Gesetz über Palliativpflege, Patientenverfügung und Sterbebegleitung setzt das Recht auf Palliativpflege als allgemeines Recht ein, unabhängig vom gewählten Versorgungsumfeld. Das Gesetz definiert die Rechte der Personen, die sich im fortgeschrittenen Stadium oder Endstadium einer schweren und unheilbaren Erkrankung befinden. Laut dem Gesetz handelt es sich bei der Palliativpflege um „aktive, kontinuierliche und koordinierte Pflege seitens eines multidisziplinären Teams unter Achtung der Würde des Pflegebedürftigen. Diese Pflege soll die Gesamtheit der physischen, psychischen und spirituellen Bedürfnisse des Patienten abdecken und sein Umfeld unterstützen. Sie umfasst die Behandlung von körperlichen Schmerzen und psychischen Leidens.“

Der:die Kranke entscheidet mit freiem Willen über seine:ihre Zukunft, d.h., er:sie entscheidet frei über:

- die Annahme oder Ablehnung der ihm:ihr angebotenen Behandlungen und Pflegeleistungen;
- die Festlegung der Bedingungen, der Beschränkung oder der Einstellung von Behandlungen sowie seiner:ihrer psychologischen und spirituellen Begleitung;
- die Wahl des:der Arztes:Ärztin sowie des Ortes, an dem er:sie gepflegt werden möchte, sofern es sich nicht um einen Notfall handelt;
- seine:ihre ständige Begleitung durch eine oder mehrere Personen seiner:ihrer Wahl.

Personen unter Schutzmaßnahmen miteinbeziehen

Wenn Personen, die unter Schutzmaßnahmen (gerichtliche Schutzbetreuung, Erwachsenenpflegschaft oder Erwachsenenvormundschaft) stehen, nicht in der Lage sind, selbst bestimmte Entscheidungen in Zusammenhang mit ihrer Gesundheit zu treffen, ist es wichtig, sie im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen.

Der:die Betroffene muss mit seiner:ihrer Bezugsperson und seinem:ihrer Arzt:Ärztin über seinen:ihren Willen sprechen können. Er:sie hat das Recht, seinen:ihren Willen zu äußern, und der:die Arzt:Ärztin kann diesen berücksichtigen.



Recht auf Palliativpflege

Das Recht auf Palliativpflege entsteht mit der Vorlage einer Erklärung **des:der behandelnden Arztes:Ärztin** auf einem besonderen Formular. Diese Erklärung ist vom: von der unterzeichnenden Arzt:Ärztin in einem verschlossenen Umschlag an den kontrollärztlichen Dienst der Sozialversicherung (CMSS) zu adressieren. Die CMSS bestätigt diese Erklärung. Das Recht auf Palliativpflege erlischt 35 Tage nach dem Entstehungsdatum. In Ausnahmefällen kann dieses Recht um einen oder mehrere weitere Zeiträume von jeweils 35 Tagen verlängert werden.

Pflegepass

Die nationale Gesundheitskasse (CNS) übersendet dem:der behandelnden Arzt:Ärztin, der:die die Erklärung eingereicht hat, einen **Pflegepass mit dem Rechtsanspruch, der die Gewährung der Palliativpflege bescheinigt**.

Der Pflegepass dient als Verbindungs-, Kommunikations- und Koordinationsinstrument zwischen allen, die Dienstleistungen an der pflegebedürftigen Person erbringen. Weitere Informationen zur Betreuung und Verwaltung können bei der Dienststelle „Autorisations-Soins palliatifs“ **(Genehmigungen – Palliativpflege)** der CNS erfragt werden.

Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung ist ein schriftliches, datiertes und von der betroffenen Person unterzeichnetes Dokument, in dem ihr Wille in Bezug auf ihr Lebensende niedergeschrieben ist.

Dieses Dokument dient Ärzten:Ärztinnen, Pfleger:innen und dem Umfeld der Person als Orientierungshilfe bei Entscheidungen, die das Lebensende betreffen, wenn der:die Betroffene nicht mehr in der Lage ist, ihren:seinen Willen zu äußern. Die Person hat demnach keinen Einfluss auf den Zeitpunkt ihres Ablebens.

Urlaub zur Sterbebegleitung

Ein Urlaub zur Sterbebegleitung kann bei schwerer Krankheit im Endstadium eines:er nahen Angehörigen gewährt werden (Mutter/Vater, Schwester/Bruder, Tochter/Sohn, Ehefrau/Ehemann oder rechtlich anerkannte:r Partner:in).

Für den Anspruch auf Urlaub zur Sterbebegleitung ist es nicht zwingend notwendig, dass der Person in der Endphase des Lebens Palliativpflege gewährt wurde. Die Dauer des Urlaubs darf 5 Arbeitstage pro Jahr und pro Person in der Endphase des Lebens nicht überschreiten. Detaillierte Informationen diesbezüglich, sowie das Antragsformular befinden sich auf der Homepage www.cns.lu → Versicherte → Leistungen im Rahmen der Endphase des Lebens.

Sterbehilfe & assistierter Suizid ? Sollen Sie sich für Euthanasie oder Beihilfe zum Freitod interessieren, finden Sie alle wichtigen Informationen auf der Internetseite von Mäi Wëllen, Mäi Wee asbl.



An wen kann ich mich wenden?

Omega 90 asbl

(Association luxembourgeoise de soins palliatifs et d'accompagnement de personnes en fin de vie et en deuil)
138, rue Adolphe Fischer
L - 1521 Luxembourg
Tel 29 77 89-1
Web <http://www.omega90.lu>

Haus Omega

(Centre d'accueil pour personnes en fin de vie)
80, rue de Hamm
L - 1713 Hamm
Tel 26 00 37-1
Fax 26 00 37-50

Krankenhäuser mit Palliativstation

- Centre Hospitalier du Luxembourg
Tel 44 11 11
Web <http://www.chl.lu>
- Hôpital du Kirchberg
Tel 24 68-1
Web <http://www.chk.lu>
- Zithaklinik
Tel 49 776-1
Web <http://www.zitha.lu>
- Centre Hospitalier Emile Mayrisch à Esch-sur-Alzette
Tel 57 11-1
Web <http://www.chem.lu>
- Centre Hospitalier du Nord à Ettelbruck
(Antenne mobile de soins palliatifs Région Nord)
Tel 81 66-1
Web <http://www.chdn.lu>

Nationale Gesundheitskasse CNS Netzwerk für Hilfe und häusliche Pflege mit einem spezialisierten Team für Palliativpflege

- Stëftung Hëllef Doheem
Activités Spécialisées Soins Spécialisés
26, rue J-F Kennedy
L - 7327 Steinsel
Tel 26 02 10-7201
- Doheem versuergt - HELP
Tel 26 70 26
- Camille
Tel 26 54 48

Mäi Wëlle mäi Wee

1b rue Thomas Edison
L - 1445 Strassen
Tel 26 59 04 82
Mail secretaire@mwmw.lu
Web <https://www.mwmw.lu/de>

Service

« Autorisations-Soins palliatifs »
125, route d'Esch
L - 1471 Luxembourg
Tel 27 57-45 15
Web <http://www.cns.lu>

§ Juristische Referenzen

- § Loi du 16 mars 2009 relative aux soins palliatifs, à la directive anticipée et à l'accompagnement en fin de vie.
- § Loi du 16 mars 2009 sur l'euthanasie et l'assistance au suicide.
Link zum Gesetz auf legilux.public.lu : <https://bit.ly/3ZKWNyo>
- § Règlement grand-ducal du 28 avril 2009 précisant les modalités d'attribution du droit aux soins palliatifs.
- § Règlement grand-ducal du 28 avril 2009 déterminant la forme et le contenu du carnet de soins de la personne soignée en fin de vie.



Dokumente und Formulare

Broschüre « Guide des soins palliatifs », Ministère de la Famille et de l'Intégration – Ministère de la Santé – Ministère de la Sécurité sociale, 2009. Das Dokument kann auf Deutsch, Französisch und Portugiesisch heruntergeladen werden: <https://bit.ly/3P9KNcj>

Broschüre "Bestimmungen am Lebensende" mit Erläuterungen und Formularen auf der Website von Mäi Wëllen, Mäi Wee :
<https://www.mwmw.lu/de/das-testament-zum-lebensende/>

Direkte Links zum Herunterladen der Formulare auf der Website von CNS - Luxemburg (public.lu):

- ◇ Déclaration en vue de l'obtention de soins palliatifs (auf Französisch):
<https://bit.ly/3zCM9GF>
- ◇ Déclaration de prolongation en vue de l'obtention de soins palliatifs (auf Französisch): <https://bit.ly/3QaeWJE>
- ◇ Antragsformular für den Sonderurlaub zur Sterbebegleitung:
<https://bit.ly/3vOOHAM>
- ◇ Bescheinigung für die Gewährung des Sonderurlaubs zur Sterbebegleitung: <https://bit.ly/3bAXDT6>
- ◇ Begründung der Abwesenheit für Sonderurlaub zur Sterbebegleitung:
<https://bit.ly/3p4PUje>

Links zu Informationen über das Gesetz vom 16. März 2009 :

- ◇ <https://mediateursante.public.lu/de/vos-droits/situations-interventions-specifiques/fin-vie.html>
- ◇ <https://www.mwmw.lu/de/>

6.10 Zwangseinweisung von Personen mit psychischen Störungen und Gesundheitsmediator

Das Gesetz vom 10. Dezember 2009 definiert die Bedingungen für eine Zwangseinweisung einer Person mit psychischen Störungen. Es regelt die Prozeduren in Bezug auf die Aufnahme, die Beobachtung, die Einweisung, die Entlassung der Person, sowie die Überwachung der Einrichtungen, die sie betreuen.

Einweisung und Aufnahme

Die Einweisung ist ein richterlicher Beschluss um eine Person aufgrund von psychischen Störungen ohne ihre Einwilligung in einer medizinischen Einrichtung über den Zeitraum der Beobachtung hinaus (30 Tage) behandeln zu lassen.

Eine Person kann nur dann aufgenommen oder eingewiesen werden, wenn sie aufgrund schwerer psychischer Probleme eine Gefahr für sich selbst oder für Andere darstellt. Der:die Betroffene kann nur in einer psychiatrischen Abteilung eines Krankenhauses aufgenommen werden, das laut dem Gesundheitsministerium Menschen mit schweren psychischen Störungen betreuen darf.

Der:die Leiter:in des Krankenhauses entscheidet auf Grundlage einer schriftlichen Anfrage über die Aufnahme der betroffenen Person von folgenden Personen:

- vom Vormund oder vom:von der Betreuer:in einer schutzbefohlenen Person;
- von einem Familienmitglied (mit Angabe des Verwandtschaftsgrades);
- vom:von der Bürgermeister:in der Gemeinde (resp. seinem:er Vertreter:in) in der der:die Betroffene sich befindet;
- vom:von der Leiter:in eines Einsatzzentrums, einer Polizeidienststelle, oder, falls es keine solche gibt, von einem:er Beamten der Kriminalpolizei;
- von der Staatsanwaltschaft des Bezirks, in dem die Person sich befindet.

Der:die Richter:in muss noch am Tag der Aufnahme informiert werden. Der Beobachtungszeitraum nach der Aufnahme darf nicht mehr als 30 Tage dauern. Der:die Richter:in entscheidet daraufhin, ob die Person entlassen, oder in eine spezielle Einrichtung eingewiesen wird. Im Falle einer Einweisung für einen langfristigen Krankenhausaufenthalt kann die Person ins „Centre Hospitalier Neuro-Psychiatrique (CHNP)“ in Ettelbrück überwiesen werden. Das CHNP ist eine spezialisierte Einrichtung in der der:die Patient:in das Recht auf eine Behandlung hat, die seinem Zustand entspricht. Qualifiziertes Personal im Bereich Medizin und Pflege folgen einem individuellen Behandlungsplan, welcher auf die Wiedereingliederung des Patienten in die Gesellschaft abzielt.

Anmerkung: Jede Person hat das Recht, sich auch selbst einzuweisen.



Ausgänge und Entlassung

Je nach Zustand der Person kann der:die Arzt:Ärztin ihr kurze Ausgänge gewähren. Der:die Arzt:Ärztin entscheidet über die definitive Entlassung der eingewiesenen Person und informiert den:die Richter:in darüber. Nach einem Jahr kontrolliert eine Einweisungskommission die außergerichtlich getroffenen Entscheidungen bezüglich der Einweisung.

Falls die Einweisung auf gerichtliche Anordnung erfolgt, entscheidet eine spezielle Kommission, die mit der Ausführung gerichtlicher Entscheidungen im Rahmen von Zwangseinweisungen beauftragt ist, über die Entlassung der eingewiesenen Person.

Unfreiwillige Behandlung

Das Gesetz dient ebenfalls zum Schutz der Rechte der zwangseingewiesenen Personen, indem es die Modalitäten einer unfreiwilligen Behandlung oder einer Isolationsmaßnahme regelt.

Ein:e Patient:in kann nur dann einer unfreiwilligen Behandlung seiner:ihrer psychischen Störung unterzogen werden, wenn sein:ihr Zustand eine ernste Gefahr für sich selbst oder Andere darstellt.

Die unfreiwillige Behandlung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Gesundheitszustand des:der Patienten:in stehen. Bei gleicher Wirkung muss auf die am wenigsten invasive Behandlung zurückgegriffen werden. Für die angewandte oder eine alternative Behandlung sollte die Zustimmung des:der Patienten:in ersucht werden.

Isolations- oder Einschränkungsmassnahme

Sinn und Zweck einer Isolations- oder Einschränkungsmassnahme ist einzig und allein die Prävention eines drohenden Schadens für die Person selbst oder für Andere.

Überwachungskommission

Die psychiatrischen Abteilungen der Krankenhäuser, sowie die spezialisierte Einrichtung werden von einer Überwachungskommission kontrolliert. Der Gerichtsbezirk Luxemburg, resp. der Gerichtsbezirk Diekirch verfügen über eine solche Kommission.

Gesundheitsmediator als Kontaktperson

Das Gesundheitsministerium hat einen Gesundheitsmediator als Kontaktperson ernannt, an die die Patient:innen sich wenden können, wenn sie sich über ihre Rechte informieren möchten oder wenn sie sich bei juristischen oder sonstigen Angelegenheiten beraten lassen möchten.

§ Juristische Referenzen

§ Loi du 10 décembre 2009 relative à l'hospitalisation sans leur consentement de personnes atteintes de troubles mentaux.



An wen kann ich mich wenden?

Psychiatrische Abteilungen Region Zentrum

- Centre hospitalier du Luxembourg
Tel 44 11 11
Web <http://www.chl.lu>
- Hôpital du Kirchberg
Tel 24 68-1
Web <http://www.chk.lu>

Psychiatrische Abteilung Region Süden

Centre Hospitalier Emile Mayrisch
à Esch-sur-Alzette
Tel 57 11-1
<http://www.chem.lu>

Psychiatrische Abteilung Region Norden

Centre Hospitalier du Nord
à Ettelbruck
Tel 81 66-1
Web <http://www.chdn.lu>

Centre Hospitalier Neuro-Psychiatrique

17, avenue des Alliés
L - 9002 Ettelbruck
Tel 26 82-1
Fax 2682-2630
Web <http://www.chnp.lu>

Kontaktperson für eingewiesene Patient:innen

Ministère de la Santé Villa Louvigny
L-2935 Luxembourg
Tel 24 77 55 15
Fax 27 36 50 98
Mail info@mediateursante.lu



Dokumente und Formulare

Broschüre « Die Rechte der Patienten », Patiente Verriedung asbl, zum Herunterladen auf der Internetseite : <http://www.patienteverriedung.lu>

Guide du Handicap 6

- Guide du Handicap 1 - Betreuung des Kleinkindes
- Guide du Handicap 2 - Schule und Bildung
- Guide du Handicap 3 - Arbeit und Einkommen
- Guide du Handicap 4 - Besondere Maßnahmen und finanzielle Hilfen
- Guide du Handicap 5 - Transport und Mobilität
- Guide du Handicap 6 - Rechte und juristische Betreuung**

Info-Handicap

65, Avenue de la Gare
L-1611 Luxembourg

 **(+352) 366 466 - 1**
www.info-handicap.lu
info@iha.lu

Öffnungszeiten:

von 9:00 – 12:00 und 14:00 – 16:30 Uhr
(Beratungsgespräch nach Vereinbarung)

Heures d'ouverture :

de 9.00 – 12.00 et 14.00 – 16.30 heures
(consultation sur rendez-vous)

